



ISRAELITISCHER FRAUENVEREIN BASEL

STATUTEN

I. NAME UND ZWECK

- Art. 1 Der Israelitische Frauenverein Basel (IFB) ist ein gemeinnütziger Verein jüdischer Frauen im Sinne von Art. 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel-Stadt.
- Art. 2 Der Verein erfüllt die religiösen Pflichten bei Todesfällen. Die Frauen Chewra Kadischa ist dafür zuständig.
- Art. 3 Der Verein steht Mitgliedern in Notlage bei (siehe Reglement zu Härtefällen).
- Art. 4 Der Vorstand und delegierte Mitglieder besuchen Mitglieder bei Krankheit oder im Altersheim.
- Art. 5 Dem Verein obliegen subsidiär zu den sozialen Diensten der IGB für jüdische Frauen (Mitglieder) und deren Familien, Alleinstehende und Kranke. Der Kreis der Bedürftigen umfasst Basel und die nähere Umgebung.
- Art. 6 Der Verein fördert jüdische Interessen; im Speziellen Frauenfragen.
Der Verein bietet verschiedene Programme an, welche jüdische Traditionen und Werte vermitteln und die Weiterbildung fördern.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 7 Mitglied des Vereins kann jede jüdische Frau werden.

Folgende Frauen, die ein Interesse zeigen, sind willkommen.
1. Nichtjüdische Ehefrauen, die mit einem jüdischen Mann verheiratet sind.
2. Frauen, deren Väter jüdisch sind.
- Art. 8 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen oder mündlichen Anfrage.
- Art. 9 Den Austritt aus dem Verein hat das Mitglied dem Vorstand schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Das austretende Mitglied hat für das laufende Jahr den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Mitglieder, welche mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können durch den Vorstand nach erfolgter schriftlicher Mahnung die Mitgliedschaft entzogen werden.



III. ORGANISATION

- Art. 10 Die Organe des IFB sind:
- A) Die Mitgliederversammlung
 - B) Der Vorstand
 - C) Die Revisionsstelle

- Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des IFB. Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

A. Die Generalversammlung

- Art. 12 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zu:
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht
 - Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - Wahl der Präsidentin oder des Präsidiums und des Vorstandes
 - Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrags für das laufende Jahr.
 - Statutenänderungen
 - Beschlussfassung über Auflösung des IFB und Bestimmung der Verwendung des Vermögens.
- Art. 13 In den Vorstand können nur Frauen gewählt oder kooptiert werden, die Mitglied einer jüdischen Gemeinde in Basel und Agglomeration sind.
- Art. 14 Die Mitgliederversammlung findet vorzugsweise einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Art. 15 Die Einladung mit der Traktandenliste zur Mitgliederversammlung ist mindestens 20 Tage im Voraus allen Mitgliedern zuzustellen. Im Falle einer Statutenrevision und / oder Neuwahlen müssen die beabsichtigten Änderungen den Mitgliedern ebenfalls 20 Tage vorher zugestellt werden.
- Anträge und Wahlvorschläge müssen spätestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eingegangen sein.
- Art. 16 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wahl- und beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr.
- Art. 17 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Über die Entscheidungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Für die Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung eine Tagespräsidentin.



B. Der Vorstand

Art. 18 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er setzt sich mindestens aus folgenden Personen zusammen:

- dem Präsidium. Dieses besteht aus einer Präsidentin oder zwei Co-Präsidentinnen
- einer Kassiererin
- weitere Funktionen (Aktuarin, Mitgliederadministration, etc.)
- der jeweiligen Frau Rabbiner ex-officio
- der jeweiligen Präsidentin der Chewra Kadischa ex-officio
- der jeweiligen Präsidentin des Bundes Schweizerischer Jüdischer Frauen (wenn deren Wohnsitz in Basel oder Agglomeration ist).

Alle drei Jahre werden von der Mitgliederversammlung das Präsidium und die Vorstandsmitglieder neu gewählt und / oder bestätigt.

Art. 19 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, organisiert die Vereinstätigkeit, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, vertritt den Verein nach aussen, erlässt Reglemente und verwaltet das Vereinsvermögen.

Art. 20 Die Kompetenz des Vorstandes erstreckt sich in Einzelfällen auf Ausgaben bis Fr. 5000.- (fünftausend). Bei einer Auszahlung über diesen Betrag ist eine Absprache mit dem Präsidium notwendig.
Das Präsidium ist ermächtigt, in dringenden Fällen über einen Beitrag von Fr. 1'000.- (tausend) zu verfügen.

Art. 21 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Die Beschlussfassung ist auch auf dem Zirkularweg (elektronisch) gültig.

Art. 22 Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung wird Protokoll geführt. Dieses wird allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Die Protokolle sind vertraulich und dürfen nicht an Personen ausserhalb des Vorstandes weitergegeben werden.

Art. 23 Für die Zusprache von finanzieller Hilfe in Notlagen kann der Vorstand die sozialen Dienste der Israelitischen Gemeinde Basel beiziehen.

Art. 24 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Anschaffungen, die vom Frauenverein finanziert wurden, bleiben in jedem Fall im Eigentum des Vereins.

C. Die Revision

Art. 25 Die Mitgliederversammlung wählt und / oder bestätigt alle drei Jahre die Revisionsstelle.



IV. FINANZEN

- Art. 26 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 27 Der Verein beschafft sich die für seine Tätigkeit nötigen Mittel durch:
- Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Spenden, Legate und Zuwendungen aller Art
- Art. 28 Der Frauenverein ist berechtigt, für bestimmte Dienstleistungen Rechnung zu stellen und von Nichtmitgliedern höhere Beiträge zu verlangen.
- Art. 29 Das Vereinsvermögen wird von der Kassiererin, gemeinsam mit dem Präsidium, in Zusammenarbeit mit der Bank angelegt. Über den Stand des Vermögens ist der Mitgliederversammlung jeweils Bericht zu erstatten.

V. AUFLÖSUNG

- Art. 30 Im Falle der Auflösung des Vereins soll das vorhandene Vereinsvermögen wieder ähnlichen sozialen Zwecken zugeführt werden. Diese werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Diese Statuten wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 6. September 2022 angenommen und ersetzen alle bisherigen Statuten.



FRAUEN CHEWRA KADISCHA BASEL

STATUTEN

Die Frauen Chewra stellt sich zur Aufgabe:

I. ZWECK

- a) Bei Sterbenden die üblichen jüdischen Gebete zu verrichten.
- b) Die Ausführung der Tahara und die Bekleidung der Toten
- c) Das Erfüllen der übrigen Mizwot bei Todesfällen.

II. MITGLIEDER

Mitglied der Chewra Kadischa kann jede jüdische Frau werden, die einer anerkannten jüdischen Gemeinde angehört. Auswärtige Kandidatinnen nehmen Kontakt mit der jeweiligen Präsidentin auf.

III. LEITUNG der CHEWRA

Die Präsidentin leitet die Chewra Kadischa. Bei einer eventuellen Abwesenheit ernannt sie ein bis zwei Vertreterinnen, die ihre Aufgaben übernehmen.

IV. RECHTE UND PFLICHTE DER MITGLIEDER

Die Chewra Kadischa Schwestern werden abwechselnd zu den unter I. vorgesehenen Verrichtungen herangezogen. Auch sind sie verpflichtet in Krankheits- und Todesfällen von jüdischen Frauen nach Möglichkeit zur Verfügung zu stehen.

Diese Statuten wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Juli 2014 angenommen und ersetzen alle bisherigen Statuten.